

II-8330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4088/J

14. Jan. 1993

Anfrage

des Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf Österreich

Die Verträge von Maastricht, genauer gesagt der Vertrag über eine Europäische Union, bestehend aus einer Wirtschafts- und Währungsunion und einer politischen Union, haben in den letzten Monaten für ausreichend Zündstoff in der Debatte um die Erneuerung, Erweiterung und Weiterentwicklung der EG gesorgt. Nicht zuletzt der Ausgang des Referendums in Frankreich hat gezeigt, auf welch unsicheren Beinen dieses Projekt steht. Mangelnder Konsens und die Fragwürdigkeit der ökonomischen Durchsetzbarkeit lassen Zweifel am tatsächlichen Zustandekommen dieses Vertragswerkes berechtigt erscheinen. Während also ganz Europa über Für und Wider des Vertrages diskutiert, hat die österreichische Bundesregierung, als Beitreterwerber und Musterschüler, nichts anderes zu tun als in vorauselendem Gehorsam in einem Aide Memoire von Außenminister Mock vom Juni 1992 sich grundsätzlich und solidarisch zu allem zu bekennen, was in den Maastrichter Verträgen verankert wurde.

Während das Binnenmarktpunkt integrationspolitisches Zugpferd der 80er Jahre war, soll die Wirtschafts- und Währungsunion genau jene Funktion in den 90er Jahre erfüllen. Bis 1.1.1999 soll durch die Einführung einer einheitlichen Währung die Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht sein. Zu einem Zeitpunkt also, zu dem das Binnenmarktpunkt noch nicht realisiert ist, die EG vor scheinbar unlösbar internen Problemen steht, wird die ökonomische Flucht nach vorne angetreten und ein gigantisches Projekt konzipiert, das jeglicher demokratischer Grundlage entbehrt.

Die weitgehende Konzentration der EG auf den Binnenmarkt hat dazu geführt, daß eine Reihe von Problemen vernachlässigt wurden:

- * die ungleiche regionale Verteilung der wirtschaftlichen Entwicklung
- * das Ausbleiben sozialpolitischer Fortschritte
- * die Zunahme der Umweltzerstörung
- * das Demokratiedefizit

Diese Defizite und Mängel wurden durch die Maastrichter Verträge nicht behoben - im Gegenteil. Durch die Wirtschafts- und Währungsunion soll der waghalsige Versuch unternommen werden, eine monetäre Einheit über ein sozial und ökonomisch unterschiedliches und interessenspolitisch noch uneiniges Europas zu stülpen. So soll sich die künftige Union zwar Wirtschafts- und Währungsunions nennen, bei nicht allzu genauer Betrachtung des Vertragswerkes reduziert sich dessen Zielrichtung vorrangig auf eine Währungsunion. Das bedeutet für die Mitgliedstaaten nichts anderes, als die Unterwerfung staatlicher Wirtschaftspolitik unter die von der Europäischen Zentralbank exekutierte oberste Priorität - der Preisstabilität. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen von den Mitgliedstaaten bestimmte, ausschließlich am Ziel der Preisstabilität orientierte, Konvergenzkriterien (Artikel 109 j des Vertrages über die Schaffung einer Europäischen Union) vor Eintritt in die WWU verpflichtend erfüllt werden:

Wichtige makroökonomische Kennzahlen, die die ökonomische Entwicklung und die Wohlfahrt der Bevölkerung wenigstens in gewissen Ausmaß wiedergeben, wie zum Beispiel Wachstumsrate oder Arbeitslosenrate werden in diesem Zusammenhang nicht einmal erwähnt. Wenn auch über die Verbindlichkeit der Kriterien noch Unklarheit besteht, wird dennoch eine Reihe von EG-Ländern gezwungen sein, in den nächsten Jahren eine restriktive Wirtschafts-

und insbesondere Fiskalpolitik zu verfolgen, um diese Kriterien zu erreichen. Zwangsläufig wird diese wirtschaftspolitische Restriktivität zu steigender Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Stagnation führen. Selbst der Internationale Währungsfonds rechnet damit, daß die Umsetzung der Maastrichter Verträge über mehrere Jahre hinweg Wachstumseinbußen bringen wird.

Die einzige wirtschaftspolitische Vorgabe ist die der Preisstabilität, alle anderen Bereiche der Wirtschaftspolitik werden vernachlässigt. Durch die Aufstockung des Strukturfonds und die Dotierung eines Regionalfonds werden die negativen Auswirkungen auf die ärmeren Länder kaum ausgeglichen werden können.

Die Verträge von Maastricht haben auch unter den Ökonomen und Rechtswissenschaftler massive Proteste hervorgerufen. Einem Manifest von 62 Wirtschaftswissenschaftlern vom 10. Juni 1992 gegen die Beschlüsse von Maastricht folgte ein ausführliches Gegengutachten von deutschen und Schweizer Universitätsprofessoren:

In dem Manifest heißt es wie folgt:

"Die überhastete Einführung einer Europäischen Währungsunion wird Westeuropa starken ökonomischen Spannungen aussetzen, die in absehbarer Zeit zu einer politischen Zerreißprobe führen können und damit das Integrationsziel gefährden."

Die Beschlüsse von Maastricht, nicht die Kritik an ihnen, gefährden ein konfliktarmes Zusammenwachsen in Europa."

In Österreich wurde der Vertrag über die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion bislang stillschweigend hingenommen. Ohne entsprechende Analysen und Studien anzustellen, röhmt sich die österreichische Bundesregierung schon heute, die Konvergenzkriterien zu erfüllen und nicht zuletzt aufgrund seiner Nettozahlerfunktion ein willkommenes Mitglied in der EG zu sein.

In Unverständnis dieser Vorgangsweise stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage:

- 1) Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf Österreich?
- 2) Welche Untersuchungen, Studien und Analysen wurden bislang zu den ökonomischen Auswirkungen der Maastrichter Verträge auf Österreich erarbeitet bzw. in Auftrag gegeben??
- 3) Wie beurteilen Sie das Manifest der 62 Wirtschaftswissenschaftler vom 10. Juni 1992 gegen die Beschlüsse von Maastricht (siehe Beilage)?
- 4) Wie beurteilen Sie das Gutachten von deutschen und Schweizer Professoren der Rechts- und Staatswissenschaften zu dem Vertrag über eine Wirtschafts- und Währungsunion (siehe Beilage)?
- 5) Halten Sie es für realistisch, daß über eine Aufstockung der Mitteln des Strukturfonds der ökonomische Ausgleich im Sinne einer Umverteilung zugunsten der ärmeren Staaten erreicht werden kann?
- 6) Wie beurteilen Sie die währungspolitische Dominanz der WWU, im Vergleich zu den ihr untergeordneten Politikbereichen der Sozial-, Regional- und Industriepolitik?

- 7) Welchen Stellenwert sollten Vollbeschäftigte- und Verteilungsziele innerhalb einer Europäischen Währungsunion einnehmen?
- 8) Würden Sie es für sinnvoll halten, neben dem 3 Stufen-Plan zur Schaffung einer einheitlichen europäischen Währung, einen entsprechenden Rahmenplan zur stufenweisen Einführung hoher ökologischer und sozialer Standards zu verankern? Wenn ja, in welcher Form wird die österreichische Bundesregierung dahingehend Kritik an der Einseitigkeit der Maastrichter Verträge üben?
- 9) Vermissten Sie neben den aufgestellten Konvergenzkriterien andere wichtige makroökonomische Daten wie Arbeitslosenquoten oder beispielsweise den Nachweis von Mindestumweltschutznormen für eine Konvergenz im Umweltbereich usw.?
- 10) Wie beurteilen Sie die Verbindlichkeit der Konvergenzkriterien?
- 11) Existiert innerhalb der EG eine einheitliche Definition von Nettodefizitquoten? Wenn ja, wie lautet sie? Wenn nein, wie lauten die unterschiedlichen Definitionen und wie lassen sich diese überhaupt vergleichen?
- 12) Halten Sie es für realistisch, daß die ärmeren Staaten "zeitgerecht" die notwendigen Konvergenzkriterien erfüllt haben, oder aber fürchten Sie nicht auch die weitere Forcierung der regionalen und ökonomischen Disparitäten?
- 13) Wie beurteilen Sie die langfristigen Auswirkungen einer auf vorrangig Preisstabilität ausgerichteten Wirtschaftspolitik auf die Sozial- und Lohnpolitik?
- 14) Wo sehen Sie die Defizite und Mängel des Vertrages zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion?
- 15) Wie hoch sind die finanziellen Mitteln, die Österreich nun tatsächlich in die verschiedenen EG-Fonds einzahlen muß, und wie beurteilen Sie die Effizienz dieser Fonds grundsätzlich?
- 16) Welche Stellungnahme zur Wirtschafts- und Währungsunion wird die österreichische Bundesregierung in die Beitrittsverhandlungen mit der EG einbringen?

Manifest der 62 Wirtschaftswissenschaftler vom 10. Juni 1992

- „1. Eine Wirtschafts- und Währungsunion kann als erreichbares Ziel des europäischen Integrationsprozesses angesehen werden. Die Beschlüsse von Maastricht sind allerdings in entscheidenden Punkten ungeeignet, dieses Ziel angemessen zu verwirklichen.
2. Eine funktionsfähige Wirtschafts- und Währungsunion erfordert als Vorbedingung eine dauerhafte, über mehrere Jahre hinweg nachgewiesene Angleichung der relevanten Wirtschaftsstrukturen der Mitgliedsländer. Eine einmalige, stichtagsbezogene und damit mehr oder weniger zufällige Erfüllung einzelner Kriterien ist kein Nachweis der erforderlichen Konvergenz.
3. Die in Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien sind zu weich. So ist unter anderem nicht irgendeine relative, sondern allein eine in absoluten Werten definierte Preisniveaustabilität als ökonomische Vorbedingung für den Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion zu fordern.
4. Der endgültig fixierte Termin für die Realisierung der Währungsunion (1. Januar 1999) wird eine politische Eigengesetzlichkeit gegenüber den vereinbarten Konvergenzkriterien nach sich ziehen: Ist der Zeitpunkt erreicht, besteht die Gefahr, daß insbesondere das Inflationskriterium und das Defizitkriterium einer 'tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand' politisch verwässert werden, um Diskriminierungen einzelner Länder zu vermeiden.
5. Die Europäische Zentralbank wird trotz weitgehender Unabhängigkeit Preisstabilität in Europa nicht durchsetzen, weil es für sie aufgrund unterschiedlicher Interessen der nationalen Entscheidungsträger keinen genügend starken Anreiz gibt, dies zu wollen. Die persönliche Unabhängigkeit der Gouverneure ist nicht gesichert, und Sanktionen bei Verletzung des Stabilitätsziels fehlen.
6. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik der Preisstabilität müßte die Europäische Zentralbank auch die Wechselkurskompetenz gegenüber Drittlandswährungen besitzen. Da diese Kompetenzübertragung nicht vor-
- gesehen ist, besteht die Gefahr, daß über politische Einflussnahme auf die Wechselkurse die Geldpolitik stabilisatorisch konterkariert wird. Dies gilt gleichermaßen für die Tatsache, daß Kapitalverkehrskontrollen gegenüber Drittländern immer noch möglich sind.
7. Einen Konsens, Preisstabilität als Priorität zu betrachten, wie er traditionell in Deutschland vorliegt, gibt es in Gesamteuropa bisher noch nicht. Nur mit einem solchen Konsens, den Notenbank, Regierung und Bevölkerung gemeinsam tragen, kann jedoch eine konsequente Stabilitätspolitik verfolgt werden, da diese unter anderem der Unterstützung der Lohnpolitik und der Finanzpolitik des Staates bedarf.
8. Die ökonomisch schwächeren europäischen Partnerländer werden bei einer gemeinsamen Währung einem verstärkten Konkurrenzdruck ausgesetzt, wodurch sie aufgrund ihrer geringeren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit wachsende Arbeitslosigkeit erfahren werden. Hohe Transferzahlungen im Sinne eines „Finanzausgleichs“ werden damit notwendig. Da bisher noch keine Vereinbarungen über die Struktur einer politischen Union existieren, fehlt hierfür jedoch ein demokratisch hinreichend legitimiertes Regelungssystem.
9. Zur Zeit gibt es daher kein ökonomisch zwingendes Argument dafür, von oben eine monetäre Einheit auf ein wirtschaftlich, sozial und interessengleich noch uneiniges Europa zu stülpen. Die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes benötigt oder erzwingt keineswegs eine gemeinsame europäische Währung.
10. Die überhastete Einführung einer Europäischen Währungsunion wird Westeuropa starken ökonomischen Spannungen aussetzen, die in absehbarer Zeit zu einer politischen Zerreißprobe führen können und damit das Integrationsziel gefährden.
11. Die Beschlüsse von Maastricht, nicht die Kritik an ihnen, gefährden ein konfliktarmes Zusammenwachsen in Europa.“

Zentralisierung ohne Kontrolle

HANDELSBLATT, Donnerstag, 25.6.1992
 HB DÜSSELDORF. Eine Gruppe von Professoren der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre kommt in einer Stellungnahme zum Vertrag von Maastricht zu der Empfehlung, von einer Ratifizierung dieses Vertragswerkes abzusehen. Der Vertrag müsse noch einmal überarbeitet werden, um für alle EG-Mitgliedstaaten und ihre Bürger annehmbar zu sein. Er übertrage Kompetenzen

auf Organe der Europäischen Gemeinschaft in einer Art und Weise, die zu einer Zentralisierung ohne hinreichende Kontrolle führen würde. Die Souveränität der Mitgliedstaaten würde durch die Ratifizierung des Vertrages so sehr geschwächt, daß ihnen in mancher Hinsicht weniger autonome Handlungsspielräume blieben als heute den Bundesländern im System der Bundesrepublik Deutschland. Es gebe keine rechtlich gesicherte Kompetenzverteilung (Seite 8).

EUROPA / Kritik deutscher Hochschullehrer der Rechts- und Staatswissenschaften

Dieser Vertrag von Maastricht sollte nicht ratifiziert werden

DÜSSELDORF. Nachdem schon 60 deutsche Hochschullehrer Kritik an dem im Maastricht-Vertrag vorgesehenen Konzept der Europäischen Währungsunion geübt haben, äußert sich im folgenden eine Gruppe von Professoren der Rechts- und Staatswissenschaften zu den Teilen des Vertrages, die sich nicht auf die Währungsunion beziehen. Das Ergebnis ihrer Analyse: Die Defizite des Maastricht-Vertrages sind so

schwerwiegend, daß von einer Ratifizierung des derzeit vorliegenden Vertragstextes abzuraten sei. Die Hochschullehrer, die sich zu Wort melden: Peter Bernholz, Basel, Ulrich Immenga, Göttingen, Christian Kirchner, Hannover, Joachim Rückert, Hannover, Dieter Schmidtchen, Universität des Saarlandes, Christian Stark, Göttingen, Manfred E. Streit, Freiburg, Roland Vaubel, Mannheim, Christian Watrin, Köln.

Die europäische Einigung ist ein erstrebenswertes Ziel. Der mit dem Vertrag über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag – EUV) gewählte Weg birgt aber so schwerwiegende Gefahren in sich, daß der Vertrag noch einmal überarbeitet werden sollte, um für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Bürger annehmbar zu sein.

Es scheint uns geboten, die Gefahren aufzuzeigen, die im Maastricht-Vertrag in seiner gegenwärtigen Fassung angelegt sind, damit vor einer Ratifizierung die notwendigen Reformen in die Wege geleitet werden können.

Bedenken gegen die im Maastricht-Vertrag gewählte Vorgehensweise zur Herstellung der Europäischen Währungsunion sind bereits vorgetragen worden (Erklärung von 60 Professoren der Wirtschaftswissenschaft). Auf sie soll hier nicht noch einmal eingegangen werden. Der gegenwärtige Text des Maastricht-Vertrages gibt jedoch Anlaß zu schwerwiegenden Bedenken, die bisher nicht oder nur unzureichend geltend gemacht worden sind.

Unser wichtigster Kritikpunkt ist, daß der Maastricht-Vertrag Kompetenzen auf Organe der Europäischen Gemeinschaft in einer Art und Weise

überträgt, die zu einer Zentralisierung ohne hinreichende Kontrolle führen würde. Die Bürokratie der Gemeinschaft würde weder einer demokratischen Kontrolle durch Instanzen der Europäischen Gemeinschaft noch einer wirksamen Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen.

Die Subsidiaritätsklausel ist viel zu allgemein gehalten

Deren Souveränität würde durch die Ratifizierung des Vertrages so sehr geschwächt, daß ihnen in mancher Hinsicht weniger autonome Handlungsspielräume blieben als heute den Bundesländern im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland. Das in den Vertrag immerhin aufgenommene Subsidiaritätsprinzip ist in seiner derzeitigen Fassung so allgemein gehalten, daß es keinen effektiven Schutz gegen immer weiterreichende Kompetenzübertragungen auf Organe der Gemeinschaft bietet.

Wenn der Vertrag die breite Zustimmung erhalten soll, die für eine dauerhafte europäische Einigung unabdingbar ist, muß er nach unserer Auffassung auf drei Ziele ausgerichtet sein:

- eine klare und rechtlich wirksame gesicherte Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;

- eine verbesserte Kontrolle der Exekutive durch die Mitgliedstaaten und die anderen Institutionen der Gemeinschaft (gesetzgebende und rechtssprechende Organe);

- ein System des freien Wettbewerbs, das weder durch interventionistische Maßnahmen einer zentralisierten europäischen Bürokratie noch durch marktwidrige Aktivitäten der Mitgliedstaaten gefährdet werden darf.

Im einzelnen bergen folgende Vorschriften des gegenwärtigen Vertragswerkes erhebliche Gefahren für die Herstellung einer dauerhaften Europäischen Union, die auf den Grundlagen der Marktwirtschaft, der Subsidiarität und der demokratischen Kontrolle der Exekutive beruhen sollte:

1. Der neue Zielkatalog der Europäischen Gemeinschaft in der Neufassung von Art. 3 EUV räumt den Gemeinschaftsorganen weitreichende Kompetenzen für die Entwicklung eigener Politiken ein.

durch die Mitgliedstaaten

Zu nennen sind hier eine Industriepolitik (Art.3 lit.1 EUV), die Forschungs- und Technologieförderungspolitik (Art.3 lit.m EUV), die Sozialpolitik (Art.3 lit.i EUV), die Kultur- und Bildungspolitik (Art.3 lit.p EUV) sowie die Verbraucherschutzpolitik (Art.3, lit.s EUV).

Alarmierend ist daran nicht nur, daß den Gemeinschaftsorganen die Möglichkeit zu interventionistischen Maßnahmen und Programmen auf den genannten Feldern gegeben wird, sondern auch, daß ihre Aktivitäten keiner wirksamen Kontrolle durch die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof unterliegen würden.

2. Durch die Zuweisung der in Art.3 EUV genannten neuen Tätigkeitsbereiche an die Gemeinschaft, insbesondere durch den vertraglichen Auftrag

zur „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft“, wird die zentrale Zielsetzung des EWG-Vertrages (Herstellung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt) nicht nur abgeschwächt und verwässert. Vielmehr wird damit zugleich die Zielsetzung der Gemeinschaft als solche geändert.

In Art.3a EUV wird nunmehr festgelegt, daß die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft dem Grundsatz „einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet sein soll. Werden die neuen Tätigkeitsbereiche nach Art.3 EUV berücksichtigt, so bedeutet diese Festlegung aber, daß der Wettbewerb nur noch als ein Instrument angesehen wird, das neben (hier nicht genannten) anderen Instrumenten zum Einsatz kommen soll.

Das Ziel einer „offenen Marktwirtschaft“ bleibt hingegen blaß und unverbindlich. Eine solche Zielsetzung hat keine Bindungswirkung für die Art und Weise, wie die der Gemeinschaft in verstärktem Maße übertragenen Kompetenzen tatsächlich genutzt werden. Sie liefert vielmehr die Legitimationsgrundlage für einen unkontrollierten, freiheitsbeschränkenden Interventionismus.

3. Das in den Vertrag in Art.3b EUV aufgenommene Subsidiaritätsprinzip ist zwar auf den ersten Blick ein Fortschritt gegenüber dem Status quo; es ist aber derart unbestimmt gefaßt, daß sich die Mitgliedstaaten gegen eine systematische Aushöhlung ihrer Kompetenzen durch die Europäische Gemeinschaft nicht wirksam (z.B. durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofes) schützen können.

daß die Gemeinschaft in den Gebieten, in denen sie nicht ausschließlich zuständig ist, tätig werden kann, wenn durch ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten die jeweils angestrebten Ziele nicht ausreichend erreicht werden können.

Doch wird dieses Prinzip in einer Weise formuliert, daß die Zentralorgane über Gebühr gestärkt werden: In jedem Fall, in dem die Gemeinschaft geltend machen würde, daß bestimmte Aufgaben durch Mitgliedstaaten nach dem Umfang oder den mit ihrer Verfolgung verbundenen Wirkungen nicht ausreichend wahrgenommen werden können, würde automatisch eine neue Gemeinschaftskompetenz entstehen. Alternative, die Subsidiarität wahrende Lösungen (z.B. Kooperationen einzelner Mitgliedstaaten) werden damit als mögliche Lösungen ausgeschieden.

Das Subsidiaritätsprinzip ist so gefaßt, daß ein Mitgliedstaat, der seine Kompetenzen vor dem Europäischen Gerichtshof unter Berufung auf dieses Prinzip verteidigen will, schon dann keine Aussicht auf Erfolg hat, wenn von seinen Aktivitäten Wirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt zu erwarten sind.

Solche Wirkungen sind jedoch eine nahezu notwendige Folge fortschreitender Integration. Das bedeutet, daß die Subsidiaritätsklausel in Art.3b EUV keine Gewähr dafür bietet, auch nur einen Kernbereich von Kompetenzen der Mitgliedstaaten sichern zu können. Damit ist die Zentralisierung vertraglich programmiert.

4. Durch die Verankerung des Verbraucherschutzes als Tätigkeitsfeld der Gemeinschaft in Art.3 lit.s und Art.129a EUV wird das bisherige Programm des Art.100a EWG-Vertrag erheblich geändert. War bisher der Verbraucherschutz eine Bedingung, die bei allen Maßnahmen zu beachten war, die der Herstellung des Binnenmarktes dienten, so ist er nunmehr zur unabhängigen Zielsetzung des Vertrages aufgestiegen.

Dies hat zur Folge, daß unter der Formel Verbraucherschutz unkontrollierte Eingriffe in das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten möglich werden, die eine nicht unwesentliche Schwächung der Vertragsfreiheit als einem zentralen marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzip bewirken. Denn es gibt kaum eine Regulierung, die nicht von den begünstigten Interessengruppen unter dem Vorwand des Verbraucherschutzes gefordert werden könnte.

5. Mit Art.130 EUV, demzufolge die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die notwendigen Voraussetzungen für die

wird nicht nur einer europäischen Industriepolitik Tür und Tor geöffnet, sondern es werden auch die nationalen Industriepolitiken gegen eine wettbewerbspolitische Kontrolle durch die EG (Art.85 und 86 EWGV) geschützt.

Art.130 soll zwar, wie es in Absatz 3 heißt, keine Grundlage dafür bieten, daß die Gemeinschaft irgendwelche Maßnahmen ergreift, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Jedoch bringen die meisten der in Art.130 vorgesehenen industriepolitischen Instrumente der Gemeinschaft (Anpassungshilfen, Unternehmensförderung usw.) zwangsläufig eine Verzerrung des Wettbewerbs mit sich.

Dem entspricht, daß Art.130 Abs.1 EUV nicht einen freien und unverfälschten Wettbewerb, sondern lediglich „ein System offener und wettbewerbsorientierter Märkte“ als Ziel der Industriepolitik vorsieht.

Die Möglichkeiten zur Kontrolle industriepolitischer Aktivitäten sind gering. Maßnahmen der Gemeinschaft müssen zwar auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig beschlossen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß auch die weniger interventionistisch gesinnten nationalen Regierungen zu politischen Tauschgeschäften bereit sind.

Die industriepolitische Ermächtigung des Art.130 wird von Interessengruppen dazu benutzt werden können, bei der Kommission und den Mitgliedsregierungen Subventionszahlungen und Handelsbeschränkungen gegenüber Nichtmitgliedstaaten durchzusetzen, ohne daß dies durch eine parlamentarische Kontrolle – selbst für den Fall, daß das Europäische Parlament hierzu gewillt wäre – verhindert werden könnte; denn die Industriepolitik der Gemeinschaft bedarf laut Vertragstext nicht der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Da eine derartige, vertragskonform ausgestaltete Industriepolitik Wettbewerbsverzerrungen notwendig zur Folge hätte, bietet auch eine Klage aufgrund Art.130 Abs.3 Satz3 EUV (Geltendmachen von Wettbewerbsverzerrungen) vor dem Europäischen Gerichtshof kaum Aussicht auf Erfolg. Im Falle der nationalen Industriepolitik greift diese Vorschrift ohnehin nicht.

6. Im Titel XV zu Forschung und technologischer Entwicklung (Art. 130f – p EUV) wird eine Verbindungsline zur Industriepolitik hergestellt; denn es wird eine Forschungs- und Technologieförderungspolitik ermöglicht, die über die Schaffung allgemeiner, für die Unternehmen günstiger Rahmenbedingungen hinausgeht. Spezifische Forschungsförderungsprogramme werden auf Vorschlag der Kommission vom Rat beschlossen. Hierzu ist lediglich eine Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich. Gemäß Art 130n EUV kann die Gemeinschaft „gemeinsame Unternehmen“ gründen oder „andere Strukturen“ schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Unkontrollierbarer Spielraum für die Industriepolitik

Diese Vorschrift eröffnet der Gemeinschaft einen faktisch unkontrollierten zusätzlichen Spielraum für industrielpolitische Maßnahmen und höhlt die Kompetenzen der Mitgliedstaaten (und auch der deutschen Bundesländer) aus.

7. Die von der Regierung des Vereinigten Königreichs nicht mitgetragene weitreichende Erweiterung der sozialpolitischen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft in Art.2 des Maastrichter Sozialpolitischen Protokolls sieht vor, daß die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer und im Bereich der Arbeitsbedingungen ergänzt, indem sie Mindestvorschriften erläßt. Ausgenommen sind davon das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Bei der Beurteilung dieser neuen Zuständigkeit ist zu berücksichtigen, daß die Pro-Kopf-Einkommen in der Gemeinschaft beträchtlich voneinander abweichen (im Jahr 1990 waren es z.B. 9700 DM in Portugal und 40100 DM in Dänemark). Ähnliches gilt für die Arbeitsentgelte.

Jede gemeinschaftsrechtliche Regu-

lierung der Arbeitsbedingungen bedeutet für einige Länder eine Anhebung des bisherigen Standards und eine entsprechende Erhöhung der Arbeitskosten.

Daraus ergeben sich zwei mögliche Folgen:

Entweder sind die Arbeitnehmer in diesen Ländern zur Lohnzurückhaltung gezwungen, auch dann, wenn sie Lohnerhöhungen einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorziehen würden; durch Lohnzurückhaltung würde dann der regulierungsbedingte Kostendruck aufgefangen.

Oder sie setzen Lohnerhöhungen durch und verschlechtern damit ihre Beschäftigungschancen, was in der Folge Subventionsforderungen an die Gemeinschaft auslösen würde.

Auf die eine wie die andere Weise würde die gemeinschaftsrechtliche Regulierung der Arbeitsbedingungen den Zusammenhalt in der Gemeinschaft eher gefährden als fördern.

8. Art.4 des Sozialpolitischen Protokolls sieht vor, daß die Sozialpartner auch europäische Tarifverträge abschließen können. Soweit sich Vertragsbestandteile auf die in Art.2 des Protokolls erwähnten Bereiche beziehen (also nicht auf das Arbeitsentgelt), würde ihre Durchführung von der Gemeinschaft übernommen werden, wenn dies auf Antrag der Sozialpartner und auf Vorschlag der Kommission vom Rat beschlossen wird. Rat und Kommission würden dann vor allem auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen die Verantwortung für die Durchsetzung von Tarifverträgen übernehmen.

Tarifverträge auf Gemeinschaftsebene führen tendenziell ebenso wie die gemeinschaftsrechtliche Regulierung zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen. Ferner dürfen sie eine produktivitätsorientierte Differenzierung der Arbeitsentgelte zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Beide Vereinheitlichungstendenzen haben bei den bestehenden Produktivitätsunterschieden ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit in produktivitätschwächeren Mitgliedstaaten zur Folge.

Obwohl die Zustimmung des Europäischen Arbeitgeberverbandes vorausgesetzt wird, sind auch hier die institutionellen Kontrollmöglichkeiten gering, da die Vertreter der Mitgliedstaaten, die eine unterdurchschnittliche Arbeitsproduktivität aufweisen, im Arbeitgeberverband überstimmt werden können und die Mehrheit sogar ein Interesse an einer Egalisierung der Arbeitskosten haben kann, weil sich dadurch für sie der Wettbewerbsdruck verringert.

Auch Beschlüsse des Rates über die europäischen Regulierungen und Tarifverträge bedürfen grundsätzlich nicht der Einstimmigkeit, sondern können mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden (Art.2 Abs.2). Einstimmigkeit ist nur dann erforderlich, wenn die in Abs.3 genannten Bereiche (z.B. soziale Sicherheit, Kündigungsschutz, Sozialplanrecht, Mitbestimmung) betroffen sind, wenn das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates abgelehnt hat oder wenn der Rat den daraufhin von der Kommission überprüften Vorschlag abändern will (Art. 189c EUV).

Eine Brüsseler Politik auch der beruflichen Bildung

9. Im Bereich der beruflichen Bildung soll die Europäische Gemeinschaft nicht mehr nur für allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik in bezug auf die Berufsausbildung (Art. 128 EWGV) und für Umschulungsbeihilfen im Rahmen des Sozialfonds (Art. 125 EWGV) zuständig sein, sondern gemäß Art. 127 Abs.1 EUV soll sie „eine Politik der beruflichen Bildung“ durchführen.

Dazu gehört ausdrücklich die „Verbesserung der beruflichen Erstausbildung“ und die „Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung“ (Abs.2). In Art. 126 EUV soll die Gemeinschaft auch das Recht erhalten, die Gestaltung der Bildungssysteme nicht nur zu unterstützen, sondern zu ergänzen.

Nach Art. 128 EUV leistet die Gemeinschaft sogar „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten“, indem sie z.B. die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des „künstlerischen und literarischen Schaffens, einschließlich im audiovisuellen Bereich“, durch eigene Maßnahmen ergänzt.

Kaum ein Gebiet erscheint für eine auch nur teilweise Zentralisierung auf europäischer Ebene so wenig geeignet wie das der Kultur und Bildungspolitik, denn die nationalen und regionalen Präferenzen und Traditionen sind geradezu elementar für die auch in Art. 128 EUV als bewahrens- und entfaltenswert anerkannte kulturelle Vielfalt.

Es soll die Gemeinschaft in ihrer neuen Kompetenz nach Art. 128 EUV noch nicht einmal auf die europäischen und internationalen Aspekte beschränkt bleiben; sie erhält im Gegen teil eine weiter gefaßte Kompetenz.

Eine Gemeinschaftskompetenz auf diesen Gebieten birgt wegen der grundsätzlichen Höherrangigkeit des europäischen Rechts gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten und wegen der Unzulänglichkeit der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips die Gefahr in sich, daß die Kompetenzen der Mitgliedstaaten, aber auch z.B. die der deutschen Bundesländer, systematisch ausgehöhlt werden, ohne daß die Ausübung der Gemeinschaftskompetenz einer wirksamen Kontrolle unterliegen würde.

10. Die Mitwirkung des Europäischen Parlaments an legislativen Maßnahmen der Gemeinschaft wird durch Art. 189b EUV nicht gefördert, sondern im Gegenteil tendenziell eher geschwächt.

Zwar sollen nach Art. 189 EUV das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam Verordnungen und Richtlinien erlassen, doch beschränkt sich die Mitwirkungsbefugnis des Parlaments weiterhin (wie in Art. 149 Abs. 2 EWG-Vertrag) auf die Möglichkeit, mit absoluter Mehrheit Vorschläge von Kommission und Rat zu blockieren.

Die nach Art. 189b Abs. 4 EUV vorgesehene Regelung über einen Vermittlungsausschuß, in dem Mitglieder des Rates und Vertreter des Europäischen Parlaments gemeinsam eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen haben, führt letztlich dazu, daß für eine Maßnahme von Kommission und Rat nicht eine Mehrheit im Europäischen Parlament gesucht werden muß, sondern lediglich eine Mehrheit der Vertreter des Parlaments im Vermittlungsausschuß.

Eine weitere Verdünnung der parlamentarischen Rechte

Da diese Vertreter wiederum vom Parlament bestimmt werden, bedeutet dieses Verfahren eine weitere Verdünnung der Mitwirkungsrechte des Parlaments an Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft.

Im Vergleich zu Art. 149 Abs. 2 EWG-Vertrag stellt die Neuregelung deshalb möglicherweise die effektivere Lösung dar, zugleich aber eine, die geeignet ist, einen Widerstand des Parlaments gegen Maßnahmen der Kommission und des Rates weiter zu erschweren.

Die Defizite des Maastricht-Vertrages sind so schwerwiegend, daß von einer Ratifizierung des derzeit vorliegenden Vertragstextes abzuraten ist. Änderungen des Vertrages in Richtung der hier angegebenen Ziele hingegen lassen erwarten, daß eine Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Euratom-Gemeinschaft zu einer echten Europäischen Union auch die Zustimmung der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger finden wird.

Aus diesem Grunde setzen wir uns für eine Revision des Maastricht-Vertrages im Sinne dieser Zielsetzungen ein. Gegenwärtig erscheint nichts notwendiger als eine Verfassungsdiskussion, die auf eine klare Begrenzung der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip, eine verbesserte Kontrolle der Exekutive der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten und die anderen Institutionen der Gemeinschaft sowie auf ein System freien Wettbewerbs zielt.“

Fortgesetzte deutsche Kritik an Maastricht Ein neues Professorenengutachten

Eine Gruppe deutscher Wissenschaftler ist zur Schlussfolgerung gelangt, der Vertrag von Maastricht sei auch außerhalb des schon früher angefochtenen Währungsunionprojekts mit seinem jetzigen Inhalt nicht ratifizierungsfähig. Er bedürfe einer durchgreifenden Revision zur Gewährleistung des marktwirtschaftlichen Integrationskonzepts.

Zu dem Abkommenwerk von Maastricht über die Europäische Union stößt – selbst ungewollt – des negativen dänischen Volksentscheids – in Deutschland auf fortgesetzte und erweiterte Kritik. Nachdem sich unlängst 60 Ökonomen mahnend zur Währungsunion haben vernehmen lassen (vgl. NZZ Nr. 135), liegt nun eine «Stellungnahme deutscher Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften» vor, die ein ganzes Bündel von Bedrohungen der marktwirtschaftlichen Ordnung sichtbar machen. Sie erklären zwar, die europäische Einigung sei ein erstre-

Die Unterzeichnergruppe

Gezeichnet ist der hier zusammengefasste Positionsbau von den Professoren Peter Bernholz (Basel), Ulrich Immenga (Göttingen), Christian Kirchner (Hannover), Joachim Rückert (Hannover), Dieter Schmidtchen (Saarbrücken), Christian Stark (Göttingen), Manfred Streit (Freiburg), Roland Vaubel (Mannheim) und Christian Watrin (Köln).

henswertes Ziel; der mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) gewählte Weg berge über so schwerwiegende Gefahren in sich, «dass der Vertrag noch einmal überarbeitet werden sollte, um für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Bürger annehmbar zu sein». Wie das gemeint sei, wird noch deutlicher im Schlussabschnitt der Stellungnahme sichtbar, wo ausdrücklich von einer Ratifikation des EUV abgeraten wird. Als Motto dient die Überschrift «Zentralisierung ohne Kontrolle».

Bedrohtes Wettbewerbs- und stumpfes Subsidiaritätsprinzip

Unter dem Blickwinkel von Marktwirtschaft, Subsidiarität und demokratischer Kontrolle hat das Wissenschaftskollegium zehn Kritikelemente aufgelistet und begründet. Die Gedankenführung beginnt mit dem neu gefassten EG-Zielkatalog,

Ruhrgas mit hoher Rentabilität

Künftig auch Direktinvestitionen im Ausland

Cl. Esen, 6. Juli

Die Ruhrgas AG, der mit Abstand größte deutsche Erdgassieger, hat im Geschäftsjahr 1991 wieder gut verdient und schüttet den in der AG mit 466 (i. V. 463) Mio. DM ausgewiesenen *Bilanzgewinn* voll an die Aktionäre aus. Damit kommen diese (es handelt sich um eine Gruppe von Energieunternehmen) wie schon seit Jahren erneut in den Genuss einer *Dividende* in der Ressortordnung von 50%, wenn man berücksichtigt, dass das gezeichnete Kapital zu einem guten Teil aus Gesellschaftsmitteln bezahlt wurde. Der *Conzernjahresüberschuss* steht bei einem kräftigen Viertel gewachsenen *Umsatz* von 15,28 (12,19) Mio. DM mit 789 (664) Mio. DM zu Buch. In der AG wird der Gewinn mit 666 (563) Mio. DM ausgewiesen, bei einem Umsatz von 15,58 (10,82) Mio. DM. Dabei musste die Ruhrgas im abgelaufenen Jahr in Ostdeutschland Anlaufstufe von 190 Mio. DM verkaufen. Das reingehende DVFA-Ergebnis je Aktie konnte auf M 27,29 (22,97) verbessert werden. Der *Cash flow* nahm auf 1,6 (1,4) Mio. DM zu und übertraeg die Investitionen von 687 (885) Mio. DM erheblich.

Der *Absatz* der Ruhrgas stieg um 7,4% auf den skdierten Wert von 549 Mio. kWh. Entscheidend waren die weiter zunehmende Zahl von Erdgasverbrauchern, ferner die anziehenden Gaspreise wie die Steuererhöhung Mitte 1991. Seit Anfang des laufenden Jahres ist die Preisentendenz wieder leicht sinkend. In den ersten Monaten begiebt sich der Gasabsatz ungefähr auf dem Vorjahresniveau. Gegenwärtig laufen bei Ruhrgas Handlungen über *Preisanpassungen* im Rahmen der langfristigen Lieferverträge sowohl mit russischen *Gazprom* als auch mit Norwegen, hier die Preisverhandlungen fällt rund und die Höhe der Gesamtbezüge der Ruhrgas überhaupt. Vorstandschef Klaus Liesen äußerte sich vor der Presse allerdings zuversichtlich, dass sich dies in naher Zukunft noch nicht auf die Verbraucherseite durchschlagen sollte.

Wie Konzernchef Liesen ausführte, will sich Ruhrgas künftig nicht unbedingt darauf beschränken, lediglich kontraktiertes Gas an der deutschen Grenze abzunehmen. Vielmehr wolle man dort, »es sinnvoll und nötig sei, sich auch mit Direktinvestitionen und Krediten an Förderprojekten beteiligen. Mit *Gazprom* werden Gespräche über langfristige Kooperationsmöglichkeiten, wie zum Beispiel auf dem Gebiet von Gasleitungen und -anlagen, geführt. Ruhrgas zeigt sich auch interessiert an einer Mitwirkung am riesigen sibirischen *«Sakhalin»*-Projekt, aus dem in der Endphase 20–40 Mio. m³ Gas exportiert werden sollen. Über eine ostasiatische Teilnahme – es dürfte sich voraussichtlich um ein Konsortium von mehreren Unternehmen handeln – ist allerdings noch nicht entschieden.

Ertragsrückgang bei Austrian Industries

Differenzierte Branchenergebnisse

dk. Wien, 6. Juni

Der staatliche Industriekonzern Austrian Industries (AI) hat den Konjunkturteinbruch in besonders starkem Maße in den Bereichen Stahl und Aluminium gespürt. Das Ergebnis der gewöhnlichen *Geschäftstätigkeit* der gesamten Gruppe, die fast 79 000 Personen beschäftigt (davon von 22% im Ausland), ging im vergangenen Geschäftsjahr von 3,1 Mio. S auf 2,1 Mio. S zurück. Während die AI Technologies ihr Ergebnis deutlich verbessern konnten und der Abschluss der ÖMV-Gruppe (Erdöl- und Chemiegesellschaft) im wesentlichen stabil blieb, mussten die Bereiche *Aluminium* und *Stahl* durch die Austria Metall AG (Amag) und die Voest Alpine Stahl AG einen kräftigen *Rückschlag* hinnehmen. Die Belastungen aus der Bereinigung des fehlgeschlagenen Engagements bei der Aluminiumgiesserei Villingen, die Schließungskosten für die Elektrolyse in Ranshofen sowie die namhaften Rückstellungen für Umstrukturierungsmaßnahmen im Edelstahlbereich haben zudem das außerordentliche Ergebnis in hohem Maße beeinträchtigt.

Der grosse *Verlust* vor allem bei der Amag, der von der Muttergesellschaft weitgehend abgedeckt wird, hat den Börsengang und die *Teilprivatisierung* der Austrian Industries wieder in weite Ferne gerückt. Der Verkauf einiger Gesellschaften und namentlich der Erwerb eines grossen OMV-Aktienpakets durch die (ebenfalls noch mehrheitlich staatliche Stromerzeugerin) Verbundgesellschaft könnte der AI einen Teil der Mittel verschaffen, die sie zur Sanierung ihrer maroden Branchen benötigt. Die Entscheidung über eine engere (auch kapitalmässige) Verflechtung zwischen Verbund

sich achtens Erwägungen über die Möglichkeit *europäischer Tarifverträge* an, zu deren Durchsetzung namentlich auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen (nicht der Arbeitsentgelte) von den EG-Organen Kompetenzen zu übernehmen wären. Eine tendenzielle Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen dürfte indessen eine produktiv-

Drei Revisionsziele

Im Wortlaut nennt die «Stellungnahme deutscher Hochschullehrer für den Vertrag von Maastricht» die folgenden drei Revisionsziele:

- eine klare und rechtlich wirksame gesicherte Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten;
- eine verbesserte Kontrolle der Exekutive durch die Mitgliedstaaten und die anderen Institutionen der Gemeinschaft (gesetzgebende und rechtsprechende Organe);
- ein System des freien Wettbewerbs, das weder durch interventionistische Massnahmen einer zentralisierten europäischen Bürokratie noch durch marktwidrige Aktivitäten der Mitgliedstaaten gefährdet werden darf.

aktivitätsorientierte Differenzierung der Arbeitsentgelte beeinträchtigen und letztlich ein Ansteigen der *Arbeitslosigkeit* in produktivitätsschwächeren Mitgliedstaaten hervorrufen.

Als fragwürdig erscheint den Unterzeichnern nunents die in Maastricht vereinbarte Absicht der EG, «eine Politik der beruflichen Bildung» durchzuführen. Das geht über die bisherigen Zuständigkeiten für die Formulierung allgemeiner Grundsätze und für Umschulungsbefreiungen im Rahmen des Sozialfonds hinaus. Es sei nun ausdrücklich die Rede von der «Verbesserung der beruflichen Erstausbildung» und der «Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung» sowie davon, die Gestaltung der Bildungssysteme nicht nur zu unterstützen, sondern zu ergänzen. Ebenso angefochten wird das Vorhaben, «einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten» zu leisten, deren Tätigkeiten etwa im Bereich des «künstlerischen und literarischen Schaffens einschließlich im audiovisuellen Bereich» durch geeignete EG-Massnahmen ergänzt werden sollen. Die Gutachter geben zu bedenken, kaum ein Gebiet sei für eine auch nur teilweise Zentralisierung auf europäischer Ebene so wenig geeignet wie das der Kultur- und der Bildungspolitik. Als bedrohlich empfinden sie eine Gemeinschaftskompetenz insbesondere wegen der grundsätzlichen Höherrangigkeit des europäischen Rechts gegenüber dem nationalen Recht und wegen der Unzulänglichkeit der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Unionsvertrag.

Mangelhafte Befugnisse des EG-Parlaments

Eher als scheinbar denn als wirklich wird in der Stellungnahme sodann die Verstärkung der Mitwirkung des *Europäischen Parlaments* an legislativen Massnahmen der Gemeinschaft gemäß dem Maastrichter Vertrag beurteilt. Wohl sollen das Parlament und der Rat gemeinsam Verordnungen und Richtlinien erlassen, «doch beschränkt sich die Mitwirkungsbefugnis des Parlaments weiterhin auf die Möglichkeit, mit absoluter Mehrheit Vorschläge von Kommission und Rat zu blockieren». Auch das neue *Vermittlungsverfahren* sei unzulänglich, weil Kommission und Rat jeweils nicht eine unmittelbare Parlamentsmehrheit suchen müssten, sondern lediglich eine Mehrheit der Parlamentarier im Vermittlungsausschuss. Im Ergebnis könnten Strassburger Widerstände gegen Massnahmen der Kommission und des Rates weiter erschwert werden.

und ÖMV ist vor Herbstbeginn aber nicht zu erwarten. Der *konsolidierte Umsatz* des stark ins Schlingern geratenen industriellen Flaggschiffs erhöhte sich um gut 10% auf fast 170 Mio. S. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass 11 Gesellschaften mit einem Umsatz von 2,7 Mio. S aus der «Rechnung gefallen» sind, während anderseits zahlreiche neue Firmen mit einem Umsatz von 21,4 Mio. S erstmals zum konsolidierten Gesamtumsatz beigetragen haben. Die *Exportumsätze* konnten um fast 15% auf 55 Mio. S erhöht werden. Der ausgewiesene *Cash flow* der ganzen Gruppe ging von knapp 15 Mio. auf 11,1 Mio. S zurück. Die *Investitionen* verringerten sich anderseits um rund 3 Mio. auf 16 Mio. S.

Das *ertragstärkste Unternehmen* der Holding war erneut die ÖMV, deren Ertrag aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit 1,7 (i. V. 1,8) Mio. S praktisch unverändert blieb. Positiv entwickelten sich auch die AI Technologies, die ihre Erträge von 100 auf 600 Mio. S verbessern konnten. Die Voest Alpine Stahl AG erlitt eine *Halbierung* des Ergebnisses von 1,3 Mio. auf 600 Mio. S. Tief in die roten Zahlen glitt die Amag, die nach einem Überschuss von 400 Mio. S nun einen Verlust aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 800 Mio. S ausweist. Die Erträge aus den Beteiligungen für die AI verminderten sich deshalb zwangsläufig; sie erreichten nur noch 588 Mio. S anstatt der 662 Mio. S im Vorjahr. Die Voest Alpine reduzierte ihre Überweisung an die AI von 350 auf 150 Mio. S und die Amag von 40 Mio. S auf Null. Höhere Beiträge lieferten dagegen die ÖMV und die AI Technologies. Aus diesen Quellen flossen der Muttergesellschaft 336 (i. V. 266) Mio. S bzw. 100 (nach null) Mio. S zu.

Turbulenzen um Hafnia

nz. Stockholm, 6. Juli

Nachdem der Handel mit den Aktien der Hafnia, der zweitgrößten Versicherung Dänemarks, an der Kopenhagener Börse für drei Tage gesperrt gewesen war, sind die Titel am Montag zu *markant tieferen Kursen* umgesetzt worden. Mit der Zuschüttung des Managements und der Kontrollstelle, dass die maximalen *Verluste aus Optionengeschäften* den Betrag von 350 Mio. dkr. nicht übersteigen würden, ist die Emission von 2 Mio. dkr. unter der Führung der *Den Danske Bank* und der *Bank Paribas* (vgl. NZZ Nr. 153) nun doch noch durchgeführt worden. Ein inzwischen entlassener Mitarbeiter Hafnias ging in Überschreitung seiner Kompetenzen verlustreiche Verpflichtungen gegenüber einem Fußballklub ein, wobei es ihm anfänglich offenbar gelungen war, die Geschäfte zu verheimlichen. Da der den bisherigen Aktionskursen gebotene *Bezugspreis* an der Börse am Montag unterboten wurde, ist damit zu rechnen, dass die Titel vorerst von den Finanzinstituten übernommen werden müssen. Die Kontrollstelle *KPMG* hielt sodann in einer Erklärung fest, der Kapitalstatus von Hafnia sei nicht von neuem geprüft worden.

Der Kapitalzuschuss von 2 Mio. dkr. ist dringend notwendig, da sich das Versicherungsunternehmen mit dem Aufkauf von Aktienpaketen *Skandia* und ihrer direkten Konkurrenz, *Baltica*, übernommen hatte. Ende 1991 war bei einem Verlust von 1,3 Mio. dkr. noch ein Eigenkapital von 3,9 (i. V. 5,3) Mio. dkr. ausgewiesen worden; der hohe Wertberichtigungsbetrag hat sich inzwischen in einer Überschreitung niedergeschlagen, die von Hafnia Anfang Juli mit 0,45 Mio. dkr. angegeben worden ist. Die Offerte *Skandia*, die angeschlagene Versicherung auf dem Wege eines Aktientausches zu übernehmen, war von dänischen Grossaktionären, darunter der Pensionskasse der Arbeitnehmer sowie derjenigen der Kommunalbehörden, in diesem Frühjahr abgewiesen worden.

Anzeige

REX 64 921M

Auf Empfang.



© INDUSTRIE-LEASING

Wir hören zu.
Industrie-Leasing AG, IL Immobilien-Leasing AG,
Audi AG Autoleasing,
Badenerstrasse 329, 8040 Zürich, Telefon 01 491 9355.
Oder in den Geschäftsstellen
des Schweizerischen Bankenverbandes